

lung wegen Rechtsverweigerung u. dgl. zum mindesten eine verständliche und vollständige species facti, eine Bezeichnung derjenigen Beschlüsse oder Akte, gegen welche recurirt wird, und derjenigen Verfassungs- oder Konfordsatsbestimmungen, deren Verletzung behauptet wird, erwarten und verlangen dürfe. Die Rätthe oder deren Kommissionen sind nicht censirt, die eingelangten Beschwerdeschriften von sich aus zu vervollständigen, zu corrigiren und zu redigiren, selbst, wenn das erforderliche Material zu Gebote stünde, was hier nicht der Fall ist. Der Bundesrath hatte, wie gesagt, die Beschwerdeschrift einfach ad acta gelegt.

Mit besonderer Beziehung auf den zuletzt erwähnten Gesichtspunkt beantragt schließlich Ihre Kommission, dem Dispositiv keine Erwägungen voranzustellen, sondern einfach zu beschließen: „Es sei auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten.“

Bern, den 7. Juli 1859.

Im Namen der Petitionskommission:
Ed. Häberlin.

Note. Ueber die Rekursbeschwerde des Hrn. Joh. Müller ist die Bundesversammlung, nach dem vorstehenden Antrage, zur Tagesordnung geschritten, und zwar der Ständerath unterm 8. Juli 1859 und der Nationalrath am 14. gleichen Monats

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 21. September 1859.)

Der Bundesrath genehmigte den Vertrag, welcher sein Post- und Baudepartement unterm 14. dieß mit der Schweiz. Centralbahnverwaltung in Betreff fahrender Postbüreaux abgeschlossen hatte.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1859
Date	
Data	
Seite	509-509
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 891

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.